



Ziele des Lehrstellenpraktikums

Stellenlosen Schulabgängern soll damit die Möglichkeit geboten werden den Eintritt ins Berufsleben zu erleichtern. Mit diesem Lehrstellenpraktikum soll den Jugendlichen die Gelegenheit geboten werden, einen vertieften Einblick in Berufsrichtungen zu erhalten. Durch das Lehrstellenpraktikum hat der Praktikant die Möglichkeit, dem Praktikumsbetrieb seine Motivation und sein Können aufzuzeigen. Ziel ist es, dass der Praktikumsbetrieb bei entsprechender Eignung dem Praktikanten die Möglichkeit gibt, die Lehre im Unternehmen zu absolvieren.

Was kann als Lehrstellenpraktikum betrachtet werden?

Ein Lehrstellenpraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und ist dem so genannten Motivationssemester / Jugendprogramm gleichgestellt. Ein solches Praktikum kann in der Privatwirtschaft, in einer Non-Profit-Organisation, als auch in der öffentlichen Verwaltung absolviert werden. Das Praktikum wird von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte,

- welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- welche vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind

Dauer / Arbeitszeit

Die Dauer des Praktikums beträgt in der Regel 3 Monate. Mehrere Praktika beim gleichen Betrieb sind möglich, jedoch müssen diese in verschiedenen Berufsrichtungen absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht, einschliesslich einer allfälligen Unterrichtszeit (wöchentlicher Weiterbildungstag), bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % maximal 42 Stunden (8,4 Std. pro Tag). Die maximale Arbeitszeit von 42 Stunden darf nicht überschritten werden und ist strikte einzuhalten, weil für zusätzliche Präsenzzeiten durch die Arbeitslosenversicherung keine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Abbruch

Das Lehrstellenpraktikum kann grundsätzlich vorzeitig abgebrochen werden. Vorgängig ist jedoch die zuständige Stelle / Betreuungsperson des Praktikanten zu kontaktieren und allfällige Lösungsansätze in Betracht zu ziehen.

Entschädigung der Teilnehmer

Versicherte, welche einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, erhalten während dieser Praktikumszeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt. Für Abgänger der obligatorischen Schulzeit, welche die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, entspricht dies einer Entschädigung von Fr. 408.- pro Monat.

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie für die Teilnehmer die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen SUVA-versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Alle arbeitslosen Personen sind während der Arbeitslosigkeit obligatorisch bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Die Prämie für die Berufs- / Nichtberufsunfallversicherung wird direkt durch die jeweilige Arbeitslosenkasse verrechnet.

Praktikumsbetrieb

- Als Praktikumsbetrieb kommen Betriebe der Privatwirtschaft, Non-Profit-Organisationen, und Betriebe im öffentlichen Interesse / öffentliche Verwaltung in Frage.
- Der Praktikumsbetrieb muss grundsätzlich berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität zu gewähren
- Der Einsatzbetrieb ist für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich.
- Dem Praktikumsbetrieb erwachsen bei diesem Lehrstellenpraktikum keine Kosten.

Ferien (kontrollfreie Tage)

Der Versicherte kann während der Praktikumszeit keine Ferientage beziehen. Allfällige Ferien sollen vor oder nach dem Praktikum bezogen werden. Die Zeit des Praktikums soll zur Verfügung stehen um die Fähigkeiten der Praktikanten zu fördern.

Lehrstellensuche (Arbeitssuche) / Kontrollvorschriften

Während der Praktikumszeit ist der Praktikant verpflichtet weitere Lehrstellenbemühungen zu unternehmen. Hinsichtlich Qualität und Quantität wird dies anhand der persönlichen Umstände mit dem zuständigen Personalberater vereinbart. Zudem muss der Praktikant die Formulare „Angaben der versicherten Person“ sowie „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ – bei Lehrstellenpraktikanten entspricht dies Lehrstellenbemühungen - 1 x pro Monat ausfüllen und persönlich beim Gemeindearbeitsamt abgeben (Kontrollpflicht). Der Praktikumsbetrieb stellt dem Praktikanten für Vorstellungsgespräche und Behördengänge die nötige Zeit zur Verfügung.

Praktikumsbestätigung

Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (analog Arbeitszeugnis) aushändigen, welches darüber Auskunft gibt, ob der Praktikant die Fähigkeiten besitzt, den gewünschten Beruf zu erlernen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.